

Das Pflegezeitgesetz und die Auswirkungen auf den TVL (seit dem 1. Juli 2008)

Beschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis haben Anspruch auf zwei unterschiedliche Freistellungen bei Eintreten eines Pflegefalles:

1. **Unbezahlte, kurzzeitige Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen** bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen mit der Möglichkeit für die Beschäftigten, organisatorische Vorbereitungen zu treffen, Informationen über Pflegeleistungsangebote einzuholen bzw. eine kurzfristige Versorgung zu Hause bis zur Unterbringung in einer geeigneten Pflegeeinrichtung zu gewährleisten. Dieser Anspruch ist an keine Antragsfristen gebunden.

2. **Pflegezeit bis zu sechs Monaten** in Form einer kompletten Freistellung oder auch in Teilzeit bei Vorliegen einer Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Das Vorliegen der Pflegestufe I reicht aus, der/die Beschäftigte muss den Angehörigen /die Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen. Auch diese Inanspruchnahme ist ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich, der Wunsch nach „Pflegezeit“ muss spätestens 10 Tage vor Beginn schriftlich angekündigt werden.

Während der Inanspruchnahme der Freistellungsansprüche aufgrund des Pflegezeitgesetzes besteht Kündigungsschutz. Die Einstellung von Vertretungskräften ist möglich.

Die Besitzstandszulage bei „kurzzeitiger Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tagen und Pflegezeit bis zu sechs Monaten“ bleibt, da es sich hier um unbezahlten Sonderurlaub aus familiären Gründen handelt, erhalten.

Vorsicht: Bei unbezahltem Sonderurlaub nach den tariflichen Regelungen des § 28 TV-L entfällt ansonsten die Besitzstandszulage.

**Das neue Pflegezeitgesetz ist ein weiterer Schritt
auf
dem Weg zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf**